

14.12.99**Antrag****der Länder Sachsen und
Mecklenburg-Vorpommern****Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des
Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte**

Punkt 8 der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes einzuberufen.

Begründung:

Das vom Bundestag beschlossene Änderungsgesetz widerspricht den Interessen der Rechtspflege in den neuen Ländern. Es ist abzusehen, dass die vorgezogene In-Kraft-Setzung des § 78 ZPO für die Anwälte in den neuen Ländern erhebliche Ertragseinbußen zur Folge haben würde. Denn es steht zu befürchten, dass vermehrt Anwälte aus den westdeutschen Ländern ihre dort sesshaften Mandanten insbesondere in Grundeigentums- und Baustreitigkeiten vor Gerichten der ostdeutschen Länder selbst vertreten, also Mandate und damit - was auch nicht im Interesse des Bundes und der westdeutschen Länder liegen kann - Wirtschaftskraft aus Ostdeutschland abziehen würden. Aktuelle Umfragen in Sachsen haben beispielsweise ergeben, dass Anwaltskanzleien im Durchschnitt rund 25 - 30 % ihres Umsatzes mit Mandaten aus dem Altbundesgebiet erzielen, manche Kanzleien gaben Spitzenwerte sogar von bis zu 50 % an.

Ferner besteht die Sorge, dass die Aufhebung der Beschränkungen hinsichtlich der Postulationsfähigkeit gerade spezialisierten Kanzleien aus Westdeutschland die Möglichkeit eröffnen würde, wirtschaftlich besonders interessante Mandate an sich zu ziehen. Den Kanzleien in den neuen Ländern, insbesondere den kleineren nicht spezialisierten Kanzleien im ländlichen Raum, verblieben dann vermehrt nur noch Mandate mit geringerem Streitwert, mit denen eine kostendeckende Anwaltstätigkeit schwerer zu realisieren ist.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1999

Darüber hinaus darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die ostdeutschen Anwaltskanzleien auf den bislang gesetzlich festgeschriebenen Konkurrenzschutz bis zum 31. Dezember 2004 eingestellt haben. Die beabsichtigte kurzfristige Vorverlagerung dieses Zeitpunkts käme für viele ostdeutsche Anwälte unerwartet und wäre daher unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht frei von Bedenken.